

# Leistungskonzepte SEK I und SEK II

## Evangelische Religionslehre SEK I

### Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung im Evangelischen Religionsunterricht

#### Grundsätzliches

Die rechtlich verbindlichen Grundsätze der Leistungsbewertung sind im Schulgesetz (§ 48 SchulG) sowie in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (§ 6 APO - SI) dargestellt. Da im Pflichtunterricht des Faches Evangelische Religionslehre in der Sekundarstufe I keine Klassenarbeiten und Lernstandserhebungen vorgesehen sind, erfolgt die Leistungsbewertung ausschließlich im Beurteilungsbereich "Sonstige Leistungen im Unterricht". Dabei bezieht sich die Leistungsbewertung insgesamt auf die im Zusammenhang mit dem Unterricht erworbenen Kompetenzen und nutzt unterschiedliche Formen der Lernerfolgsüberprüfung.

Da der evangelische Religionsunterricht keine spezifische Glaubenshaltung voraussetzt oder einfordert, erfolgt die Leistungsbewertung im evangelischen Religionsunterricht unabhängig von den persönlichen Glaubensüberzeugungen der Schülerinnen und Schüler. Die im Fach Evangelische Religionslehre angestrebten Lernprozesse und Lernergebnisse umfassen dabei auch Werturteile, Haltungen und Verhaltensweisen, die sich einer unmittelbaren Lernerfolgskontrolle entziehen. Daher werden im evangelischen Religionsunterricht auch bewertungsfreie Unterrichtsphasen gestaltet, in denen z.B. religiöse Erfahrungen ermöglicht oder religiöse Ausdrucksformen erprobt werden.

Bei der Leistungsbewertung werden grundsätzlich alle ausgewiesenen Kompetenzbereiche („Sachkompetenz“, „Urteilskompetenz“, „Handlungskompetenz“ und „Methodenkompetenz“) angemessen berücksichtigt. Aufgabenstellungen schriftlicher, mündlicher und ggf. praktischer Art sind deshalb darauf ausgerichtet, die Erreichung der dort ausgeführten Kompetenzerwartungen zu überprüfen. Da der Unterricht grundlegend wissensbasiert ist und um schwächeren SuS auch Erfolgserlebnisse zu ermöglichen, werden auch reproduktive Anteile angemessen einbezogen.

#### Im Einzelnen

Im Fach Evangelische Religionslehre kommen im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ sowohl schriftliche als auch mündliche Formen der Leistungsüberprüfung zum Tragen. Zu den Bestandteilen der „Sonstigen Leistungen im Unterricht“ zählen u.a.

- mündliche Beiträge zum Unterricht (z.B. Beiträge zu unterschiedlichen Gesprächs- und Diskussionsformen, Kurzreferate, Präsentationen)
- schriftliche Beiträge zum Unterricht (z.B. Ergebnisse der Arbeit an und mit Texten und weiteren Materialien, Ergebnisse von Recherchen, Mindmaps, Protokolle)
- schriftliche Überprüfungen
- fachspezifische Ergebnisse kreativer Gestaltungen (z.B. Bilder, Videos, Collagen, Rollenspiel)
- Dokumentation längerfristiger Lern- und Arbeitsprozesse (z.B. Hefte/ Mappen, Portfolios),
- kurze schriftliche Übungen sowie Beiträge im Prozess eigenverantwortlichen, schüleraktiven Handelns in unterschiedlichen Sozialformen (z.B. Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen von Gruppenarbeit, projektorientiertem Handeln).

Der Bewertungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erfasst die Qualität (sachliche Richtigkeit, Grad der Eigenständigkeit, Problembewusstsein, Reflexionsvermögen, begründete Stellungnahme, Verwendung von Fachsprache sowie angemessener Medieneinsatz), die Quantität und die Kontinuität der mündlichen und schriftlichen Beiträge im unterrichtlichen Zusammenhang. Für die Bewertung der Leistungen sind sowohl Inhalts- als auch Darstellungsleistungen zu berücksichtigen. Mündliche Leistungen werden dabei in einem kontinuierlichen Prozess vor allem durch Beobachtung während des Schuljahres festgestellt. Gemeinsam ist den zu erbringenden Leistungen, dass sie in der Regel einen längeren, zusammenhängenden Beitrag einer einzelnen Schülerin bzw. eines einzelnen Schülers oder einer Schülergruppe darstellen, der je nach unterrichtlicher Funktion, nach Unterrichtsverlauf, Fragestellung oder Materialvorgabe einen unterschiedlichen Schwierigkeitsgrad haben kann.

## **Evangelische Religionslehre SEK II**

### **Grundsätze der Leistungsbewertung und Leistungsrückmeldung**

Bei Schriftlichkeit:

- Im Bereich schriftlicher Leistungen (Klausuren) wird in der EF eine Klausur pro Halbjahr mit einer Dauer von 90 Minuten geschrieben.
- In der Q 1 und Q 2 werden im Bereich schriftlicher Leistungen (Klausuren) pro Halbjahr zwei dreistündige (135 Minuten) Klausuren geschrieben.

Abgesehen von Klausuren, (die nur vereinzelt von SuS geschrieben werden) kommen sowohl schriftliche als auch weitere Formen der Leistungsüberprüfung zum Tragen. Zu den Bestandteilen dieser Leistungen im Unterricht zählen u.a.

- mündliche Beiträge zum Unterricht (z.B. Beiträge zu unterschiedlichen Gesprächs- und Diskussionsformen, Kurzreferate, Präsentationen)
- schriftliche Beiträge zum Unterricht (z.B. Ergebnisse der Arbeit an und mit Texten und weiteren Materialien, Ergebnisse von Recherchen, Mindmaps, Protokolle)
- schriftliche Überprüfungen
- fachspezifische Ergebnisse kreativer Gestaltungen (z.B. Bilder, Videos, Collagen, Rollenspiel)
- kurze schriftliche Übungen sowie Beiträge im Prozess eigenverantwortlichen, schüleraktiven Handelns in unterschiedlichen Sozialformen (z.B. Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen von Gruppenarbeit, projektorientiertem Handeln).

Der Bewertungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erfasst die Qualität (sachliche Richtigkeit, Grad der Eigenständigkeit, Problembewusstsein, Reflexionsvermögen, begründete Stellungnahme, Verwendung von Fachsprache sowie angemessener Medieneinsatz), die Quantität und die Kontinuität der mündlichen und schriftlichen Beiträge im unterrichtlichen Zusammenhang. Für die Bewertung der Leistungen sind sowohl Inhalts- als auch Darstellungsleistungen zu berücksichtigen. Mündliche Leistungen werden dabei in einem kontinuierlichen Prozess vor allem durch Beobachtung während des Schuljahres festgestellt. Gemeinsam ist den zu erbringenden Leistungen, dass sie in der Regel einen längeren, zusammenhängenden Beitrag einer einzelnen Schülerin bzw. eines einzelnen Schülers oder einer Schülergruppe darstellen, der je nach unterrichtlicher Funktion, nach Unterrichtsverlauf, Fragestellung oder Materialvorgabe einen unterschiedlichen Schwierigkeitsgrad haben kann.

## Exemplarische Kompetenzsicherungsaufgabe (EF)

### Zu Unterrichtsvorhaben I

**Thema: Wer bin ich und wie soll ich leben? Antworten der biblisch-theologischen Anthropologie als Angebote – der Mensch zwischen Freiheit und Verantwortung**

#### **Inhaltsfelder:**

IF 1: Der Mensch in christlicher Perspektive

IF 5: Verantwortliches Handeln aus christlicher Motivation

#### **Inhaltliche Schwerpunkte:**

IS 1: Der Mensch als Geschöpf und Ebenbild Gottes

IS 5: Schöpfungsverantwortung und der Umgang mit Leben

### **Albert Schweizer<sup>1</sup>: Die Ethik der Ehrfurcht vor dem Leben**

Wahre Philosophie muss von der unmittelbarsten und umfassendsten Tatsache des Bewusstseins ausgehen. Diese lautet: "Ich bin Leben, das Leben will, inmitten von Leben, das leben will." (...)

Ethik besteht also darin, dass ich die Nötigung erlebe, allem Willen zum Leben die gleiche Ehrfurcht vor dem Leben entgegenzubringen wie dem eigenen. Damit ist das denknotwendige Grundprinzip des Sittlichen gegeben. Gut ist, Leben erhalten und Leben fördern, böse ist, Leben vernichten und Leben hemmen. (...)

Wahrhaft ethisch ist der Mensch nur, wenn er der Nötigung gehorcht, allem Leben, dem er beistehen kann, zu helfen, und sich scheut, irgendetwas Lebendigem Schaden zu tun. Er fragt nicht, inwiefern dieses oder jenes Leben wertvolle Anteilnahme verdient, und auch nicht, ob und wie weit es noch empfindungsfähig ist. Das Leben als solches ist ihm heilig. Er reißt kein Blatt vom Baume ab, bricht keine Blume und hat Acht, dass er kein Insekt zertritt. (...)

Was sagt die Ehrfurcht vor dem Leben über die Beziehung zwischen Mensch und Kreatur? Wo ich irgendwelches Leben schädige, muss ich mir klar darüber sein, ob es notwendig ist. Über das Unvermeidliche darf ich in nichts hinausgehen, auch nicht in scheinbar unbedeutendem. Der Landmann, der auf seiner Wiese tausende Blumen zur Nahrung für seine Kühe hingemacht hat, soll sich hüten, auf seinem Heimweg in geistlosem Zeitvertreib eine Blume am Rande der Landschaft zu köpfen, denn damit vergeht er sich am Leben, ohne unter der Gewalt der Notwendigkeit zu stehen.

Diejenigen, die an Tieren Operationen oder Medikamente versuchen oder ihnen Krankheiten einimpfen, um mit den gewonnenen Resultaten Menschen Hilfe bringen zu können, dürfen sich nie allgemein dabei beruhigen, dass ihr grausames Tun einen wertvollen Zweck verfolge. In jedem einzelnen Falle müssen sie erwogen haben, ob wirklich Notwendigkeit vorliegt, einem Tier dieses Opfer für die Menschheit aufzuerlegen. Und ängstlich müssen sie darum besorgt sein, das Weh, welches sie nur können, zu mildern. (...) Gerade dadurch, dass das Tier als Versuchstier in seinem Schmerz so Wertvolles für den leidenden Menschen erworben hat, ist ein neues, einzigartiges Solidaritätsverhältnis zwischen ihm und uns geschaffen worden. Ein Zwang, aller Kreatur alles irgend Mögliche Gute anzutun, ergibt sich daraus für jeden von uns.

*A: Schweitzer; Kultur und Ethik, München 1981, S. 339-*

**Aufgabenstellung:**

1. Arbeiten Sie Schweitzers Definition und Begründung von Ethik heraus (AFB 1)
2. Stellen sie eine philosophisch-ethische Position dar und vergleichen Sie diese mit Schweitzers Auffassung (AFB 2)
3. Erörtern Sie die ethische Berechtigung von Tierversuchen zu medizinischen Zwecken unter Einbeziehung der ethischen Position Schweitzers und der in Aufgabe 2 dargelegten Position

---

<sup>1</sup> Albert Schweitzer (1875-1965), deutscher evangelischer Theologe, Musiker, Mediziner und Philosoph, erhielt 1952 den Friedensnobelpreis